



Prüfungen

Seefunk (SRC und LRC);

Binnenschiffahrtfunk

Gesetzliche Grundlagen und Prüfungsvorschriften

Ausgabe vom 1.12.2014

Anmerkung

Die vorliegenden Prüfungsvorschriften basieren auf dem Fernmeldegesetz und den folgenden dazugehörigen Verordnungen:

FKV	Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen vom 9. März 2007	(SR 784.102.1)
VFKV	Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen vom 9. März 2007	(SR 784.102.11)
UVEK	Verordnung des UVEK über Verwaltungsgebührensätze im Fernmeldebereich vom 7. Dezember 2007	(SR 784.106.12)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	4
See- und Rheinfunkanlagen	4
2. Prüfungen der Funkerinnen und Funker	6
3. Abgaben	9
4. Prüfungsvorschriften	10
Nr. 01 Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate)	10
Nr. 02 Allgemeines Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate)	14
02.04 Zusatzprüfung für Inhaberinnen und Inhaber eines Fähigkeitsausweises ROC oder SRC	18
Nr. 03 UKW-Sprechfunkausweis für den Binnenschiffahrtsfunk	19

1. Allgemeine Bestimmungen

See- und Rheinfunkanlagen

Art. 43 FKV Grundlagen der Benützung von See- und Rheinfunkanlagen

¹ Die Benützung von Funkanlagen auf einem Seeschiff richtet sich nach dem Internationalen Radioreglement.

² Die Benützung von Funkanlagen auf einem Rheinschiff richtet sich nach dem Internationalen Radioreglement, der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk¹ und dem Handbuch Binnenschiffahrtfunk².

Art. 44 FKV Benützung von Funkanlagen auf einem Seeschiff

Wer eine Funkanlage auf einem Seeschiff benützen will, das den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens vom 1. November 1974³ zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS; Safety of Life at Sea) unterstellt ist, muss einen der folgenden gemäss dem Internationalen Radioreglement ausgestellten Fähigkeitsausweise besitzen:

- a. Funkelektronikzeugnis 1. Klasse;
- b. Funkelektronikzeugnis 2. Klasse;
- c. Allgemeines Betriebszeugnis für Funkerinnen und Funker (General Operators Certificate);
- d. Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funkerinnen und Funker (Restricted Operators Certificate).

¹ In der AS nicht veröffentlicht.

² Bei der Binnenschiffahrts-Verlag GmbH, Dammstr. 15-17, D-47119 Duisburg 13 (Ruhrort) erhältlich.

³ SR 0.747.363.33

Art. 45 FKV Sportschiffahrt mit GMDSS-Anlagen

Wer eine Funkanlage für das weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS (Global Maritime Distress and Safety System) auf einem Wasserfahrzeug der Sportschiffahrt benützen will, muss einen der folgenden nach dem Internationalen Radioreglement ausgestellten Fähigkeitsausweise besitzen:

- a. Fähigkeitsausweis nach Artikel 44;
- b. Allgemeines Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate);
- c. Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate).

Art. 46 FKV Sportschiffahrt ohne GMDSS-Anlagen

Wer eine Funkanlage auf einem Wasserfahrzeug der Sportschiffahrt benützen will, das nicht nach dem weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS (Global Maritime Distress and Safety System) ausgerüstet ist, muss einen der folgenden nach dem Internationalen Radioreglement ausgestellten Fähigkeitsausweise besitzen:

- a. Fähigkeitsausweis nach Artikel 44 oder 45;
- b. Allgemeines Zeugnis für Funker des beweglichen Seefunkdienstes;
- c. Allgemeines Sprechfunkzeugnis für Funker des beweglichen Seefunkdienstes;
- d. Eingeschränkter Radiotelefonistenausweis des beweglichen Seefunkdienstes (gültig auf Yachten).

Art. 47 FKV Benützung einer Sprechfunkanlage auf einem Rheinschiff

Wer eine Sprechfunkanlage auf einem Rheinschiff benützen will, muss einen der folgenden Fähigkeitsausweise besitzen:

- a. Fähigkeitsausweis nach Artikel 44, 45 oder 46;
- b. UKW-Sprechfunkausweis nach der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk;
- c. Sprechfunkausweis gemäss dem ehemaligen Regionalen Abkommen über den Rheinfunkdienst⁴.

⁴ In der AS nicht veröffentlicht.

2. Prüfungen der Funkerinnen und Funker

Art. 56 FKV Ausweiskategorien

¹ Das BAKOM führt die Prüfungen zum Erwerb der folgenden Ausweise durch:

- a. Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate);
- b. Allgemeines Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate);
- c. UKW-Sprechfunkausweis für den Binnenschiffahrtfunk;

² Das BAKOM erlässt die administrativen Vorschriften.

Art. 57 FKV Anerkennung ausländischer Fähigkeitsausweise

Das BAKOM kann ausländische Fähigkeitsausweise anerkennen.

Art. 8 VFKV Prüfungsanmeldung

¹ Wer die Prüfung ablegen will, muss sich beim BAKOM schriftlich anmelden. Der Anmeldung sind die Kopie eines amtlichen persönlichen Ausweises sowie für einen Fähigkeitsausweis nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben a-c FKV ein Passfoto beizulegen.

² Dem Antrag auf teilweisen Erlass von Prüfungen sind die erforderlichen Ausweise beizulegen.

Art. 9 VFKV Zulassungsvoraussetzungen

¹ Zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Gebühren vor der Prüfung bezahlt haben.

² Das Mindestalter für das Ablegen der Prüfung für den Erwerb des UKW-Sprechfunkausweises für den Binnenschiffahrtfunk beträgt 15 Jahre.

Art. 10 VFKV Durchführung der Prüfungen

- ¹ Die Prüfungen werden je nach Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten auf Deutsch, Französisch oder Italienisch durchgeführt.
- ² Ort und Zeit der Prüfungen werden durch die Prüfungsinstanz festgelegt.
- ³ Die erforderlichen Geräte oder Simulatoren für die Durchführung der praktischen Prüfungen für den Erwerb der Fähigkeitsausweise nach Artikel 56 Buchstaben a und b werden von der Kandidatin oder vom Kandidaten gestellt. Die Geräte- oder die Simulatortypen sind bei der Anmeldung genau zu bezeichnen.
- ⁴ Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Art. 11 VFKV Hilfsmittel

Die zulässigen Hilfsmittel sind in den Prüfungsvorschriften festgelegt. Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet, wird von der Prüfung ausgeschlossen.

Art. 12 VFKV Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung

- ¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Fach eine genügende Leistung erbracht wurde.
- ² Eine Leistung ist genügend, wenn von 100 Punkten eine Punktzahl von mindestens 70 erreicht wird.

Art. 13 VFKV Prüfungsvorschriften

Anhang 2 regelt die Prüfungen zum Erwerb der Ausweise nach Artikel 56 Absatz 1 FKV im Einzelnen.

Art. 14 VFKV Nachprüfung

- ¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann innerhalb eines Jahres eine Nachprüfung ablegen. Geprüft werden die Fächer, in denen das Resultat ungenügend war.
- ² Wer die Nachprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung wiederholen. Es werden alle Fächer geprüft.

Art. 15 VFKV Fähigkeitsausweis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen Fähigkeitsausweis.

Art. 16 VFKV Gebührenerhebung

- ¹ Die Gebühren nach den Artikeln 24-27 der Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich⁵ sind spätestens acht Tage vor der Prüfung einzuzahlen.
- ² Kandidatinnen und Kandidaten, die der Prüfung fernbleiben, müssen die Grundgebühr bezahlen, wenn sie sich nicht mindestens acht Tage vor der Prüfung schriftlich abgemeldet haben.
- ³ Kandidatinnen und Kandidaten, die von der Prüfung ausgeschlossen wurden oder diese vorzeitig verlassen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

⁵ SR 784.106.12

3. Abgaben

Art. 24 UVEK Prüfung zum Erwerb des beschränkt gültigen Betriebszeugnisses für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate)

Die Gebühren für die Prüfung zum Erwerb des Short Range Certificate betragen:

- a. Grundgebühr: 110 Franken;
- b. praktische Prüfung: 140 Franken;
- c. pro theoretisches Fach: 15 Franken.

Art. 25 UVEK Prüfung zum Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate)

Die Gebühren für die Prüfung zum Erwerb des Long Range Certificate betragen:

- a. Grundgebühr: 110 Franken;
- b. praktische Prüfung: 140 Franken;
- c. pro theoretisches Fach: 15 Franken.

Art. 26 UVEK Prüfung zum Erwerb des UKW-Sprechfunkausweises für den Binnenschiffahrtfunk

Die Gebühren für die Prüfung zum Erwerb des UKW-Sprechfunkausweises für den Binnenschiffahrtfunk betragen:

- a. Grundgebühr: 60 Franken;
- b. theoretische Prüfung: 25 Franken.

Art. 28 UVEK Ausweisdoppel

Die Gebühr für die Erstellung eines Doppels eines Ausweises beträgt 50 Franken.

4. Prüfungsvorschriften

Anhang 2 (Artikel 13) VFKV

Nr. 01 Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate)

01.01 Aufbau der Prüfung, Hilfsmittel

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und drei theoretischen Teilen. Es sind keine Hilfsmittel zulässig.

01.02 Prüfungsstoff praktischer Teil

¹ Die Prüfung dauert 20 Minuten und wird an dem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewünschten Simulationsprogramm oder Gerät durchgeführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen gründliche Kenntnisse nachweisen:

- a. im Bedienen einer UKW-Seefunkanlage mit DSC-Controller; Einstellungen am Gerät, Squelch, Dual Watch, Sendeleistungen, Verwendung von Schiff-Schiff Kanälen;
- b. in der korrekten Abwicklung eines praxisnahen Beispiels aus dem Bereich Dringlichkeit oder Sicherheit mit Durchsprechen der entsprechenden Meldung in englischer Sprache und in korrekter Meldungsstruktur oder dem Aufbau einer Verbindung zum Anfordern von funkärztlicher Beratung;
- c. in der korrekten Abwicklung eines praxisnahen Beispiels aus dem Bereich Notverkehr mit Durchsprechen des Notanrufs und der Notmeldung in englischer Sprache und in korrekter Meldungsstruktur.

² Sofern die Prüfung im Rahmen eines entsprechenden Ausbildungskurses erfolgt, können die Ausbilderinnen und Ausbilder der Prüfung beiwohnen, vorausgesetzt die Kandidatinnen und Kandidaten sind damit einverstanden. Die Ausbilder haben kein Mitspracherecht an der Prüfung.

01.03 Prüfungsstoff theoretische Teile

Die Prüfung umfasst schriftliche Arbeiten in den folgenden Fächern:

- a. Reglemente und Bestimmungen.
Dauer: 30 Minuten; multiple choice.
- b. GMDSS-Verfahren und Systeme.
Dauer 30 Minuten, multiple choice.
- c. Abgabe und Aufnahme von GMDSS-Meldungen.
Dauer: 30 Minuten, schriftlich.

01.03.01 Prüfungsinhalt Reglemente und Bestimmungen

- a. Bestimmungen im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung, der Zuteilung von Rufzeichen und MMSI, Adressänderungen, zu was berechtigt das SRC, Verwendung von Seefunkanlagen auf Schweizer Seen.
- b. Bestimmungen des Internationalen Radioreglements einschliesslich Anhänge, Empfehlungen und Entschliessungen sofern sie den Seefunk betreffen sowie Grundkenntnisse des SOLAS, im Besonderen:
 - Überprüfung von Seefunkanlagen in Häfen
 - Aufbau der MMSI
 - Ausrüstungspflicht nach SOLAS
 - Simplex/Duplex
 - Frequenzbereiche im Seefunkdienst
 - Fernmeldegeheimnis
 - Definition Anruf- und Arbeitsfrequenzen
 - Anruf an eine See- oder Küstenfunkstelle per Sprechfunk
 - Verwendung von Funkanlagen in nationalen Gewässern
 - Prioritäten von Mitteilungen im Seefunkdienst
 - Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen
 - Verwendung von Frequenzen in einem Seenotfall
 - Weiterleiten einer empfangenen Notmeldung (Mayday Relay)
 - Verantwortlichkeit für das Aussenden von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen
 - Hörwache auf Kanal 16
 - Buchstabiertabelle

01.03.02 Prüfungsinhalt GMDSS-Verfahren und Systeme

1. GMDSS-Verfahren

Bestimmungen des Internationalen Radioreglements einschliesslich Anhänge, Empfehlungen und Entschliessungen im Zusammenhang mit der Verbindungsaufnahme und der Verkehrsabwicklung nach GMDSS mit VHF sowie Bestimmungen aus dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS), soweit sie Funkangelegenheiten betreffen, im Besonderen:

- Anruf- und Notfrequenzen für DSC und Sprechfunk
- Verwendung der Anruf- und Notfrequenzen für DSC und Sprechfunk
- Empfangsbereitschaft auf den Notfrequenzen
- Schiff-Schiff Frequenzen
- Reichweiten mit VHF
- Ausbreitungseigenschaften VHF
- Anwendung der Sendeleistungen mit VHF

- Seezonen nach GMDSS
- Zuordnen von Meldungen in die Kategorien Not, Dringlichkeit, Sicherheit
- DSC-Prioritäten
- Adressierung von DSC-Alarmen
- Aussenden des Notanrufs und der Notmeldung per Sprechfunk
- DSC-Bestätigung von DSC-Notalarmanen
- Bestätigung von Notmeldungen per Sprechfunk
- Annullieren von DSC-Fehlalarmanen
- Abkürzungen und Begriffe im GMDSS
- Die 9 Kommunikationsarten im GMDSS

2. Systeme

2.1. NAVTEX

- Reichweite von NAVTEX-Sendern
- Frequenzen
- Meldungstypen
- Unterdrücken von Meldungstypen
- Art der Übermittlung von Meldungen

2.2. EPIRB COSPAS-SARSAT

- System COSPAS-SARSAT
- Frequenzbereiche der COSPAS-SARSAT EPIRB
- Registrierung von EPIRB
- Möglichkeiten der Aktivierung von EPIRB
- Ablauf der Alarmierung im Detail
- Zuständigkeiten der in der Rettungskette involvierten Stellen
- Widerrufen eines Fehlalarms mit EPIRB
- Programmierung von EPIRB
- Erwerb von Occasions-EPIRB

2.3. SART

- Funktionsweise
- Reichweite
- Aktivierung eines SART

2.4. Inmarsat-C

- System Inmarsat
- Abdeckung der Erde durch Inmarsat
- Für was dient Inmarsat-C
- Identifikation von Inmarsat-C Anlagen
- Was passiert beim „log-in“
- Möglichkeiten zum Aussenden von Notalarmierungen
- Store and forward
- SafetyNet
- EGC

01.03.03 Abgabe und Aufnahme von GMDSS-Meldungen

- a. Übersetzen von Texten aus Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache in die deutsche, französische oder italienische Sprache;
- b. Übersetzen von Texten aus Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache in die englische Sprache.

Nr. 02 Allgemeines Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate)

02.01 Aufbau der Prüfung, Hilfsmittel

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und drei theoretischen Teilen. Es sind keine Hilfsmittel zulässig.

02.02 Prüfungsstoff praktischer Teil

¹ Die Prüfung dauert 20 Minuten und wird an dem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewünschten Simulationsprogramm oder Gerät durchgeführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen gründliche Kenntnisse nachweisen:

- a. im Bedienen einer UKW-Seefunkanlage sowie einer Grenzwellen-/Kurzwellen-Seefunkanlage mit DSC Controller; Einstellungen am Gerät, Squelch, Dual Watch, Sendeleistungen, Verwendung von Schiff-Schiff Kanälen;
- b. in der korrekten Abwicklung eines praxisnahen Beispiels aus dem Bereich Dringlichkeit oder Sicherheit mit Durchsprechen der entsprechenden Meldung in englischer Sprache und in korrekter Meldungsstruktur oder dem Aufbau einer Verbindung zum Anfordern von funkärztlicher Beratung;
- c. in der korrekten Abwicklung eines praxisnahen Beispiels aus dem Bereich Notverkehr mit Durchsprechen des Notanrufs und der Notmeldung in englischer Sprache und in korrekter Meldungsstruktur.

² Sofern die Prüfung im Rahmen eines entsprechenden Ausbildungskurses erfolgt, können die Ausbilderinnen und Ausbilder der Prüfung beiwohnen, vorausgesetzt die Kandidatinnen und Kandidaten sind damit einverstanden. Die Ausbilder haben kein Mitspracherecht an der Prüfung.

02.03 Prüfungsstoff theoretische Teile

Die Prüfung umfasst schriftliche Arbeiten in den folgenden Fächern:

- a. Reglemente und Bestimmungen.
Dauer: 30 Minuten, multiple choice.
- b. GMDSS-Verfahren und Systeme.
Dauer 30 Minuten, multiple choice.
- c. Abgabe und Aufnahme von GMDSS-Meldungen.
Dauer: 30 Minuten, schriftlich.

02.03.01 Prüfungsinhalt Reglemente und Bestimmungen

- a. Bestimmungen im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung, der Zuteilung von Rufzeichen und MMSI, Adressänderungen, zu was berechtigt das LRC, Verwendung von Seefunkanlagen auf Schweizer Seen.
- b. Bestimmungen des Internationalen Radioreglements einschliesslich Anhänge, Empfehlungen und Entschliessungen sofern sie den Seefunk betreffen sowie Grundkenntnisse des SOLAS, im Besonderen:
 - Überprüfung von Seefunkanlagen in Häfen
 - Aufbau der MMSI
 - Ausrüstungspflicht nach SOLAS
 - Simplex/Duplex
 - Frequenzbereiche im Seefunkdienst
 - Fernmeldegeheimnis
 - Definition Anruf- und Arbeitsfrequenzen
 - Anruf an eine See- oder Küstenfunkstelle per Sprechfunk
 - Verwendung von Funkanlagen in nationalen Gewässern
 - Prioritäten von Mitteilungen im Seefunkdienst
 - Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen
 - Verwendung von Frequenzen in einem Seenotfall
 - Weiterleiten einer empfangenen Notmeldung (Mayday Relay)
 - Verantwortlichkeit für das Aussenden von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen
 - Hörwache auf Kanal 16
 - Buchstabiertabelle

02.03.02 Prüfungsinhalt GMDSS-Verfahren und Systeme

1. GMDSS-Verfahren

Bestimmungen des Internationalen Radioreglements einschliesslich Anhänge, Empfehlungen und Entschliessungen im Zusammenhang mit der Verbindungsaufnahme und der Verkehrsabwicklung nach GMDSS auf allen Seefunkbändern sowie Bestimmungen aus dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS), soweit sie Funkangelegenheiten betreffen, im Besonderen:

- Anruf- und Notfrequenzen für DSC und Sprechfunk
- Verwendung der Anruf- und Notfrequenzen für DSC und Sprechfunk
- Empfangsbereitschaft auf den Notfrequenzen
- Schiff-Schiff Frequenzen
- Reichweiten der Frequenzbereiche
- Ausbreitungseigenschaften der Frequenzbereiche

- Anwenden der Sendeleistung VHF
- Seezonen nach GMDSS
- Zuordnen von Meldungen in die Kategorien Not, Dringlichkeit, Sicherheit
- DSC-Prioritäten
- Adressierung von DSC-Alarmen
- Aussenden des Notanrufs und der Notmeldung per Sprechfunk
- DSC-Bestätigung von DSC-Notalarman, insbesondere abweichende Bestimmungen in den verschiedenen Seefunkbändern
- Bestätigung von Notmeldungen per Sprechfunk
- Annullieren von DSC-Fehlalarmen
- Abkürzungen und Begriffe im GMDSS
- Die 9 Kommunikationsarten im GMDSS

2. Systeme

2.1. NAVTEX

- Reichweite von NAVTEX-Sendern
- Frequenzen
- Meldungstypen
- Unterdrücken von Meldungstypen
- Art der Übermittlung von Meldungen

2.2 EPIRB COSPAS-SARSAT

- System COSPAS-SARSAT
- Frequenzbereiche der COSPAS-SARSAT EPIRB
- Registrierung von EPIRB
- Möglichkeiten der Aktivierung von EPIRB
- Ablauf der Alarmierung im Detail
- Zuständigkeiten der in der Rettungskette involvierten Stellen
- Widerrufen eines Fehlalarms mit EPIRB
- Programmierung von EPIRB
- Erwerb von Occasions-EPIRB

2.3 SART

- Funktionsweise
- Reichweite
- Aktivierung eines SART

2.4 Inmarsat-C

- System Inmarsat
- Abdeckung der Erde durch Inmarsat
- Für was dient Inmarsat-C
- Identifikation von Inmarsat-C Anlagen
- Was passiert beim „log-in“
- Möglichkeiten zum Aussenden von Notalarmierungen
- Store and forward
- SafetyNet
- EGC

02.03.03 Abgabe und Aufnahme von GMDSS-Meldungen

- a. Übersetzen von Texten aus Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache in die deutsche, französische oder italienische Sprache;
- b. Übersetzen von Texten aus Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache in die englische Sprache.

02.04 Zusatzprüfung für Inhaberinnen und Inhaber eines Fähigkeitsausweises ROC oder SRC

¹ Inhaberinnen und Inhaber des beschränkt gültigen Betriebszeugnisses für Funkerinnen und Funker (ROC) oder des beschränkt gültigen Betriebszeugnisses für die Sportschifffahrt (SRC) haben für den Erwerb des LRC-Ausweises lediglich eine Zusatzprüfung abzulegen.

² Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Es sind keine Hilfsmittel zulässig.

02.04.01 Prüfungsstoff praktischer Teil

Die Prüfung dauert 20 Minuten und wird an dem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewünschten Simulationsprogramm oder Gerät durchgeführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen gründliche Kenntnisse nachweisen:

- a. im Bedienen einer Grenzwellen-/Kurzwellen-Seefunkanlage mit DSC Controller;
- b. in der korrekten Abwicklung eines praxisnahen Beispiels aus dem Bereich Dringlichkeit oder Sicherheit mit Durchsprechen der entsprechenden Meldung in englischer Sprache und in korrekter Meldungsstruktur oder dem Aufbau einer Verbindung zum Anfordern von funkärztlicher Beratung;
- c. in der korrekten Abwicklung eines praxisnahen Beispiels aus dem Bereich Notverkehr mit Durchsprechen des Notanrufs und der Notmeldung in englischer Sprache und in korrekter Meldungsstruktur.

02.04.02 Prüfungsstoff theoretischer Teil

Die Prüfung umfasst schriftliche Arbeiten im Fach GMDSS-Verfahren und Systeme. Dauer: 30 Minuten; multiple choice.

02.04.03 Prüfungsinhalt GMDSS-Verfahren und Systeme

Der Prüfungsinhalt entspricht der Aufstellung in Abschnitt 02.03.02 Ziffern 1 und 2, es werden keine Fragen über VHF gestellt.

Nr. 03 UKW-Sprechfunkausweis für den Binnenschiffahrtfunk

03.01 Aufbau der Prüfung, Hilfsmittel

Die Prüfung ist schriftlich abzulegen und dauert 50 Minuten. Es sind keine Hilfsmittel zulässig.

03.02 Prüfungsstoff

Prüfungsstoff ist das von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt und der Donaukommission gemeinsam herausgegebene Handbuch Binnenschiffahrt (einschliesslich Anhänge).

03.02.01 Prüfungsinhalt

- a. Grundkenntnisse und wesentliche Merkmale des Binnenschiffahrtsfunks
 - Verkehrskreise
 - Verbindungsarten
 - Arten von Funkstellen
 - Grundkenntnisse der Frequenzen und Frequenzbänder
 - Grundkenntnisse des Zwecks und der Bildung des ATIS-Code und seine Verbindung zum Rufzeichen
 - Zugeteilte Kanäle
- b. Betriebsverfahren im Sprechfunk
 - Not
 - Dringlichkeit
 - Sicherheit
 - Routine
 - Anrufverfahren in Radiotelephonie
 - Bestätigung beim Empfang einer Meldung
 - Besonderheiten beim Anruf
- c. Anwendung der Standardphraseologie und der internationalen Buchstabiertabelle gemäss dem Handbuch Binnenschiffahrtfunk
- d. Dokumente und Publikationen
 - Handbuch für den Binnenschiffahrtfunk
 - Nationale und internationale Regelungen und Vereinbarungen betreffend den Radiotelephonieverkehr

